

NIEDERSCHRIFT

über die 18. Sitzung des Gemeinderates von Ennsdorf am **Donnerstag**, den **25. April 2024**, im Sitzungssaal der Gemeinde Ennsdorf.

Beginn: 19.31 Uhr

Ende: 20.29 Uhr

Die Einladung erfolgte am 17. April 2024 durch Einzelladung per E-Mail.

Anwesend: Bürgermeister Daniel Lachmayr
 Geschf. GR Birgit Wallner
 Geschf. GR Reinhold Auer
 Geschf. GR Martin Huber
 GR Sabine Auer
 GR Paul Mühlbachler
 GR Markus Halla
 GR Sarah Huber
 GR Andreas Ginner
 GR Melanie Steckbauer
 GR Thomas Hochreiner
 GR Roswitha Magauer
 Geschf. GR Ing. Wahl Thomas, MBA MPA
 GR Markus Maringer, BSc
 GR Peter Bugram
 GR Daniela Panian
 GR Ing. Günther Hofer
 GR Daniela Panian
 GR Alexander Weprek

Abwesend: Vizebürgermeister Walter Forstenlechner
 GR Dominik Kohn
 GR Angela Aigner

Schriftführung: Julia Wartner

TAGESORDNUNG:

- Pkt. 1): Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung
- Pkt. 2): Subventionen
- Pkt. 3): Beschluss der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung
- Pkt. 4): Abschluss eines Vertrages über die Benützung von öffentlichem Wassergut als Weg im Rahmen des Pilgerwegs der Kleinregion
- Pkt. 5): Beitritt zum Vertrag zur Gebrauchsüberlassung Musikheim zwischen der Stadtgemeinde Enns und dem Musikverein Stadtkapelle Enns
- Pkt. 6): Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung - LED Umrüstung 2024

- Pkt. 7): Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gem. §25 Abs. 1 NÖ ROG 2014
- Pkt. 8): Abschluss eines Raumordnungsvertrages gemäß § 17 Abs 4 und Abs 5 NÖ ROG 2014 über das Projekt „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ennsdorf“
- Pkt. 9): Auftragsvergaben Kindergarten Windpassing
- a) Möblierung
 - b) Elektroinstallation
- Pkt. 10): Auftragsvergabe für einen Gabelstapler für den Bauhof
- Pkt. 11): Vergabe Zusatzauftrag Straßenbau Möwenweg
- Pkt. 12): Vergabe Fräs- und Asphaltierungsarbeiten B123 Westbahnstraße – Leistungsteil Gemeinde
- Pkt. 13): Berichte des Bürgermeisters
- Pkt. 14): Berichte aus den Ausschüssen
- In nicht öffentlicher Sitzung:**
- Pkt. 15): Personelles

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 1: Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung

Der Bürgermeister erklärte, dass die Protokolle der 18. Sitzung vom 07.03.2024 den Protokolllesern und dem gesamten Gemeinderat zugegangen sind. Die Protokolle wurden von den Protokolllesern zur Kenntnis genommen und gefertigt.

Pkt. 2: Subventionen

Sachverhalt: Bürgermeister Lachmayr berichtet über ein Subventionsansuchen vom Verein Westwinkel: Erhöhung von 2,50 € auf 2,75 € pro Einwohner

Antrag des Bürgermeisters:

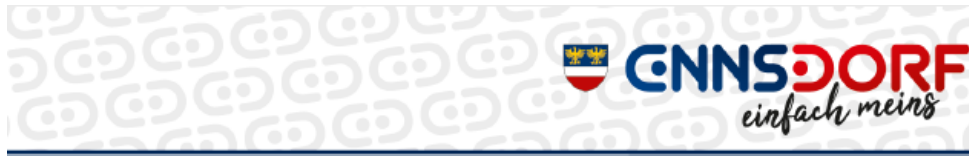
Der Gemeinderat möge das Subventionsansuchen des Vereins Westwinkel in der Höhe von 2,75 € pro Einwohner beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3: Beschluss der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung

Sachverhalt: Bürgermeister Lachmayr berichtete über die Wasserabgabenordnung:



VERORDNUNG

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 25.04.2024 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 und der Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 1 NÖ. Wasserleitungsgesetz 1978 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde ENNSDORF.

§ 1

In der Ortsgemeinde Ennsdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 3 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes (€ 199,59), das ist mit € 6,- exkl. Ust festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.804.931 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 44.115 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Gemeinde Ennsdorf
Bezirk Amstetten, Niederösterreich
Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf

T: 07223/ 820 12, F: 07223/ 820 12-26
M: gemeinde@ennsdorf.gv.at, www.ennsdorf.gv.at
Bankverbindung: IBAN AT59 2032 0045 0000 1881

§ 4

Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- 1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- 2) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 36,- pro m³/h festgesetzt und gilt einheitlich für alle Wasserzählergrößen.
- 3) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
- 4) Wasserzähler werden entsprechend ihrem größten zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung etc.) in Klassen eingeteilt und jede Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Max. zulässiger Durchfluss (m ³ /h)	Verrechnungsgröße	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
bis einschl. 5	3	36,-		108,-
über 5 bis einschl. 10	7	36,-		252,-
über 10 bis einschl. 15	12	36,-		432,-
über 15 bis einschl. 20	17	36,-		612,-
über 20 bis einschl. 30	25	36,-		900,-

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt wird, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,93 exkl. Ust festgesetzt.
- 3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, pro Kalenderjahr so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabenspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Juli und endet mit 30. Juni.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12..

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Im letzten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung an die von der Gemeinde Ennsdorf bestellten Inkassanten zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zu Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung.

Der Bürgermeister

Daniel Lachmayr

angeschlagen am: 06.05.2024

abgenommen am: 21.05.2024



Gemeinde Ennsdorf
Bezirk Amstetten, Niederösterreich
Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf

T: 07223/ 820 12, F: 07223/ 820 12-26
M: gemeinde@ennsdorf.gv.at, www.ennsdorf.gv.at
Bankverbindung: IBAN AT59 2032 0045 0000 1881

Wortmeldungen:

GF GR Ing. Thomas Wahl MBA MPA: Fragte nach, wie die neue Gebühr berechnet wurde. Die Zinsbelastung ist fast so hoch wie die Tilgung. Fragt nach ob, Darlehen umgeschuldet oder gestreckt werden können. Die Zinsen sind gefallen und werden bis Jahresende weiter fallen.

Bürgermeister Lachmayr ordnete eine Überprüfung der Darlehen in der zuständigen Ausschusssitzung an.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Wasserabgabenordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Abschluss eines Vertrages über die Benützung von öffentlichem Wassergut als Weg im Rahmen des Pilgerwegs der Kleinregion

Sachverhalt: Bürgermeister Lachmayr berichtete, über die Benützung von öffentlichem Wassergut als Weg:

WA1-ÖWG-14009/162-2024

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut als Weg

Vertragsgeberin

Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);
Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des
Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Gemeinde Ennsdorf, Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in den Katastralgemeinden Ennsdorf und Thurnsdorf an der „Enns“.

Katastralgemeinde KG	Grundbuchs- einlagezahl	Grundstücks Nr.	Fläche (m ²)
Ennsdorf	399	1616/1 und 1618	

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Gemeinde Ennsdorf hat die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes darüber informiert, dass die „Kleinregion Mostviertel Ursprung“ einen eigenen Rundweg, der an den Mariazellerweg anbindet, ins Leben gerufen hat.

Die ausgearbeitete Route beläuft sich auf insgesamt 117 km, wurde in fünf Etappen aufgeteilt und führt durch alle Gemeinden der Kleinregion (Ennsdorf, St. Pantaleon-Erla, St. Valentin, Strengberg, Haag, Ernsthofen, Haidershofen, Behamberg) und zwei Gemeinden aus dem Herz-Mostviertel (St. Peter und Weistrach).

Teilstück durch Ennsdorf:

Beim unten wiedergegebenen Kartenausschnitt ist die 4. Etappe, die durch Ennsdorf, führt, ersichtlich. Der Weg verläuft entlang der Enns, über die

1

Enns-Wehr in Richtung Gewächshaus. Von dort aus geht es weiter zum bereits existierenden Ennsdorfer Psalmenweg, wo man auch auf den bestehenden Jakobsweg Österreich trifft. Über die Brunnerkapelle werden die Pilgerinnen durch Windpassing Richtung Pyburg, Gemeinde St. Pantaleon-Erla, weitergeführt.

Kartenausschnitt, 4. Etappe, Ennsdorf:



Der Wegabschnitt entlang der „Enns“ im Rahmen der „4. Etappe“ verläuft zumindest teilweise auf Öffentlichem Wassergut (Grundstücke Nr. 1616/1 und 1618, KG Ennsdorf).



Wegabschnitt entlang der „Enns“ (4. Etappe)

Dauer und Entgelt

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen:

1. Benützung

A. Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planunterlage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planunterlage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung

kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

B. Der Vertragsnehmer ist allein Halter des Weges im Sinne des § 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,

- auf seine Kosten den Weg auf Dauer des Bestandes zu erhalten,
- den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser den Weg und /oder dessen Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen,
- am Weg und an sonstigen Gefahrenstellen erforderliche (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten,
- den Weg ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass er unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden am Weg oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit des Weges und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch den vertragsgegenständlichen Weg bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

Die Säuberung der an den Weg anschließenden Flächen des öffentlichen Wassergutes von Verunreinigungen, die durch die vermehrte Benützung erfahrungsgemäß zu erwarten sind, hat ebenfalls durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen.

Ein Befahren des Weges durch unbefugte Dritte ist vom Vertragsnehmer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden (zb. Abschränkung, Beschilderung etc.).

Wird der Weg von Fahrzeugen der Wasserbauverwaltung, der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes oder von diesen betrauten Unternehmen für wasserwirtschaftliche Zwecke benützt und entstehen daraus an dem Weg Schäden, so gilt die Erhaltungspflicht des Vertragsnehmers unbeschadet.

Diese Bestimmungen gelten auch für allenfalls im Zuge des Weges vorhandene Brücken.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Festgehalten wird, dass die Vertragsgeberin keine Kenntnis über allfällige bereits vorhandene Einbauten bzw. deren genauer Lage auf der vertragsgegenständlichen Fläche hat, da beispielsweise Benützungseinräumungen oftmals weit in die Vergangenheit zurückreichen oder Grenzverläufe nachträglich geändert werden. Dem Vertragsnehmer wird daher empfohlen, sich bei potentiellen Einbautenträgern nach dem Vorhandensein allfälliger Einbauten zu erkundigen.

Bei der vertragsgegenständlichen Grundinanspruchnahme ist jedenfalls auf vorhandene Einbauten bzw. Benützungsrechte Rücksicht zu nehmen, weshalb sich der Vertragsnehmer ausdrücklich verpflichtet, bestehende Einbauten zw. Benützungsrechte weder zu beeinträchtigen noch sie in ihrem Bestand oder in ihrer Funktion zu gefährden. Sollte eine Beeinträchtigung oder Gefährdung bestehender Einbauten oder Rechte nicht ausgeschlossen werden können oder beispielsweise die Einhaltung gesetzlich normierter Sicherheitsabstände (z.B. bei Hochspannungsleitung, Gasleitungen etc.) nicht möglich sein, so verpflichtet sich der Vertragsnehmer, von einer Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes laut Vertrag Abstand zu nehmen und dies der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes schriftlich bekanntzugeben.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die Ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
- d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
- e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten,

insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am.....
Für die Republik Österreich (Land-
und Forstwirtschaftsverwaltung –
Wasserbau)

Vertragsnehmer

Ennsdorf, am
Für die Gemeinde Ennsdorf

(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut als Weg im Rahmen des Pilgerwegs der Kleinregion in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Beitritt zum Vertrag zur Gebrauchsüberlassung Musikheim zwischen der Stadtgemeinde Enns und dem Musikverein Stadtkapelle Enns

Sachverhalt: Bürgermeister Lachmayr berichtete über den Vertrag. Vertragspartner sind Stadtgemeinde Enns und der Musikverein Enns.

Bestandteile:

- Musikheim samt Inventar mit mietfreier Benützung
- Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben werden nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften geregelt
- 50 % der jährlichen gesamten Betriebskosten inkl. Stromkosten übernimmt die Stadtgemeinde Enns und Gemeinde Ennsdorf in Form einer Subvention an den Musikverein refundiert. Aufstellungsschlüssel ist 4:1
- Betriebskostenabrechnung erfolgt am 30.06 des nächsten Jahres
- Reinigungskosten werden dem Musikverein nach tatsächlichem Aufwand berechnet

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beitritt zum Vertrag zur Gebrauchsüberlassung Musikheim zwischen der Stadtgemeinde Enns und dem Musikverein Stadtkapelle Enns in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung - LED Umrüstung 2024

Sachverhalt: GR Paul Mühlbachler erläuterte, dass nun alle Masten umgerüstet werden, bis auf die blauen Masten. Die Anzahl beträgt 50 Lichtpunkte.

Angebot Firma Elin GmbH € 106.361,28 brutto

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung - LED Umrüstung 2024 an die Firma Elin in der Höhe von € 106.361,28 brutto vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gem. §25 Abs. 1 NÖ ROG 2014

Sachverhalt: Der Bürgermeister erläuterte die Änderung des Raumordnungsprogrammes. Die Entwurfsunterlagen wurden vom 05.03.24 – 16.04.24 in einer 6-wöchigen Frist zur Einsicht im Gemeindeamt aufgelegt. Es handelt sich um 2 Änderungspunkte betreffend der Widmung Gpv. Das Ökologiekonzept für den ÄP 1 liegt adaptiert vor, allerdings braucht es noch ein positives Gutachten dafür. Lachmayr erläuterte die abgegebenen Stellungnahmen und die Empfehlungen des Ortsplaners.



An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ennsdorf
Amtshausstraße 5
4482 Ennsdorf

429/2024
19.04.2024
empst_fwa_2797

**ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
DER GEMEINDE ENNSDORF**

EMPFEHLUNGEN

DES RAUMPLANERS ZU DEN SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN,
DIE WÄHREND DER AUFLAGEFRIST EINGELANGT SIND

AUFGUNDE DER VORLIEGENDEN GUTACHTEN DES AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG

1. VORBEMERKUNGEN

Die Entwurfsunterlagen zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ennsdorf wurden 6 Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist wurden 2 Stellungnahmen von Anrainern abgegeben (Abteilung Landesstraßenplanung der NÖ Landesregierung und ASFINAG)

Seitens der Behörde wurde fristgerecht ein naturschutzfachliches Gutachten, ABB-LEÖK-113/0183 vom 15.04.2024 übermittelt. Daraus wurden Mängel hinsichtlich der Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Seitens der Behörde wurde fristgerecht eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde, NÖ-UA-V-31/028-2023 vom 28.03.2024 übermittelt.

Seitens der Behörde wurde noch kein raumordnungsfachliches Gutachten übermittelt. Hierfür läuft die Befristung einer Übermittlung noch bis circa Mitte Mai 2024.

Inhalt:

Punkt 2:

Die eingelangten Stellungnahmen werden im gegenständlichen Schreiben nach raumordnungsfachlichen und –rechtlichen Kriterien behandelt – und zwar in Form einer Empfehlung für den Gemeinderat.

Punkt 3:

Die von der Raumordnungsbehörde übermittelten Gutachten und Stellungnahmen werden hierbei behandelt.

Punkt 4:

Aufgrund der Behandlung der Stellungnahmen (Punkt 3) und der behördlichen Anmerkungen (Punkt 4) ergibt sich ein Abänderungsbedarf des Auflageentwurfs. Die Abänderungen des Auflageentwurfs werden hier aufgezeigt und eine zu beschließende Version dargestellt.

Punkt 5:

Vorlage Verordnungstext

2. BEHANDLUNG DER EINGELANGTEN STELLUNGSNAHMEN

Stellungnahme: Abteilung Landesstraßenplanung, Amt der NÖ Landesregierung
ST3-A-24/357-2024 vom 12.04.2024
Betrifft Änderungspunkt 1 und 2

Die Abteilung Landesstraßenplanung gibt bekannt, dass es zu keiner Blendwirkung kommen darf und fordert daher ein Blendgutachten ein. Weiters wäre bei Änderungspunkt 1 auf der westlichen Seite zur Landesstraße L 6247 ein Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „Sichtschutzbepflanzung“ festzulegen.

Ansonsten führt sie allgemeine Hinweise an – wie z.B. Mindestabstände von Bauwerken an Landesstraßen, Sichtfreihaltung von Kreuzungsbereichen, Abführung von Niederschlagswässern und dergleichen.

Empfehlung: Die für die Flächenwidmungsplanung relevante Inhalte werden berücksichtigt. Das ist die Festlegung eines zusätzlichen Grüngürtels auf der westlichen Seite für Sichtschutzmaßnahmen.

Blendgutachten kann die Abteilung Landesstraßenplanung im Rahmen künftiger Verfahren (z.B. im Elektrizitätsrechtlichen Verfahren) im Rahmen ihrer Parteistellung einfordern. Es wird dringend empfohlen, die vorliegende Stellungnahme den Projektbetreibern zukommen zu lassen.

Stellungnahme: ASFINAG
ST3-A-24/357-2024 vom 12.04.2024
Betrifft Änderungspunkt 1

Die ASFINAG weist auf einen 15 Meter breiten Streifen einer Bauverbotszone entlang der Autobahn hin. Dieser dürfte mit der Widmung jedoch eingehalten werden.

Des Weiteren weist sie auf andere Mindestabstände, Bauverbotsbereiche, Ausnahmegenehmigungen, Nutzungen und Störungswirkungen, insbesondere Blendwirkungen hin.

Empfehlung: Da die Gpv-Widmungsfläche mehr als 15 Meter, nämlich zwischen 20 und 25 Meter Abstand vom Böschungsfuß zur Autobahn hat, kann hier kein Widerspruch der Flächenwidmung zu den Interessen der ASFINAG erkannt werden und daher wird eine Umwidmung empfohlen.

Es wird jedoch dringend empfohlen, den Projektbetreibern die Stellungnahme der ASFINAG als Information zukommen zu lassen. Ein Blendgutachten wäre auch aus Sicht des sicheren Autobahnbetriebes zu erstellen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Flächenwidmungsplanung.

3. BEHANDLUNG DER BEHÖRDLICH ÜBERMITTELTEN GUTACHTEN UND STELLUNGNAHMEN

Gutachten: naturschutzfachliches Gutachten, DI Ulrike Gerstenmaier
ABB-LEÖK-113/0183 vom 15.04.2024
Betrifft Änderungspunkt 1 und 2

Hinsichtlich Änderungspunkt 2 gibt es keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Artenschutz.

Hinsichtlich Änderungspunkt 1 wurden Flächen im Senkbereich festgestellt, die Wasserstellen aufwiesen und von der geschützten Vogelart Kiebitz (*Vanellus vanellus*) genutzt wurden. Artenschutzrechtliche Auswirkungen wurden bisher unzureichend dargelegt und geprüft.

Empfehlung: Im Rahmen des Ökologiekonzeptes muss auf die artenschutzrechtlichen Auswirkungen eingegangen werden und gegebenenfalls Maßnahmen aufgezeigt werden, um eine Verträglichkeit mit dem Allgemeine Artenschutz herzustellen. Es wird daher empfohlen, das Ökologiekonzept dahingehend anzupassen. Dieses ist für eine Genehmigung der Umwidmung erforderlich.

Der Gemeinderat kann die Umwidmung beschließen, auch wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses noch kein entsprechendes Ökologiekonzept vorliegt. Dies ist jedoch zwingend der Behörde für die Genehmigung der Umwidmung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist mit einem negativen Genehmigungsbescheid durch die Behörde zu rechnen und der Beschluss wäre wieder aufzuheben.

Stellungnahme: NÖ Umweltschutz, DI Anita Scharl
NÖ-UA-V-31/028-2023 vom 28.03.2024
Betrifft Änderungspunkt 1

Die NÖ Umweltschutz stellt Mängel im Ökologiekonzept fest und führt Verbesserungsvorschläge an. Das betrifft v.a. Feuchtbiotop (Wasserstelle, Kiebitz), Strukturelemente (Totholzhaufen, Natursteine, Nisthilfen, Ansitzwarten), Angaben zur Pflege der PV-Anlage, Abstand Zaun vom Boden und die Pflanzstellung.

Empfehlung: Es wird empfohlen, das Ökologiekonzept dahingehend anzupassen. Dieses ist für eine Genehmigung der Umwidmung erforderlich.

Der Gemeinderat kann die Umwidmung beschließen, auch wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses noch kein entsprechendes Ökologiekonzept vorliegt. Dies ist jedoch zwingend der Behörde für die Genehmigung der Umwidmung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist mit einem negativen Genehmigungsbescheid durch die Behörde zu rechnen und der Beschluss wäre wieder aufzuheben.

4. ABÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER AUFLAGE

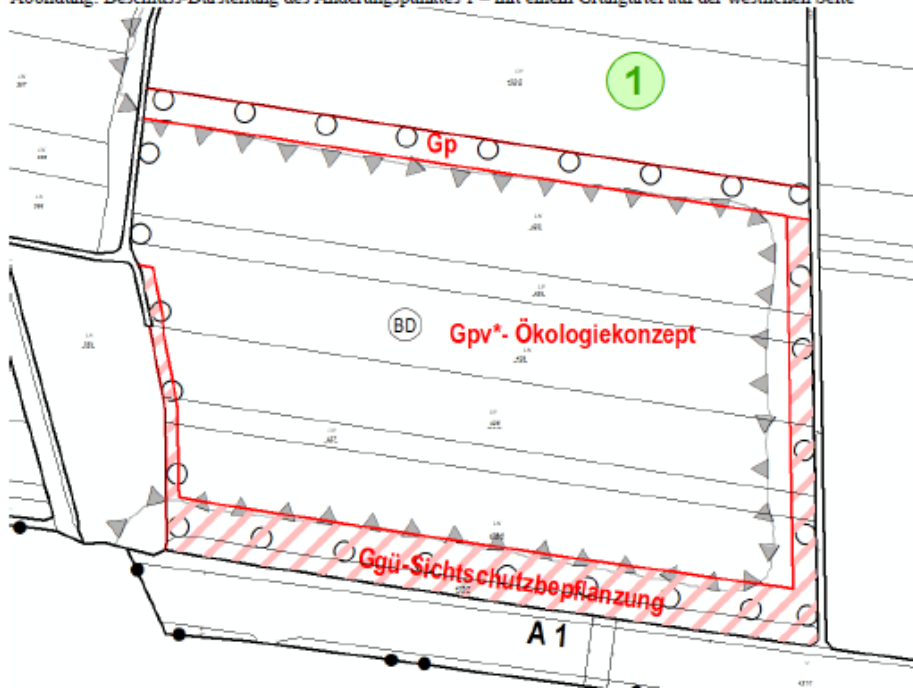
Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen ergibt sich in der Darstellung des Flächenwidmungsplanes ein Abänderungsbedarf. Und zwar ist auf der westlichen Seite der Gpv-Fläche ein Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „Sichtschutzbepflanzung“ zu ergänzen. Ansonsten besteht ein Überarbeitungsbedarf beim Ökologiekonzept.

Wichtiger Hinweis:

Von der Behörde wurde das raumordnungsfachliche Gutachten noch nicht übermittelt. Hierbei können sich ebenfalls Abänderungen ergeben, die zu einer notwendigen Aufhebung eines frühzeitig geplanten Gemeinderatsbeschlusses führen können.

Unter Berücksichtigung der Hinweise auf Mängel im Ökologiekonzept und des fehlenden raumordnungsfachlichen Gutachtens wird empfohlen, den Änderungspunkt 1 wie folgt zu beschließen:

Abbildung: Beschluss-Darstellung des Änderungspunktes 1 – mit einem Grüngürtel auf der westlichen Seite



Der Änderungspunkt 2 kann – wie öffentlich aufgelegt – beschlossen werden.

5. VERORDNUNGSTEXT

Folgend wird in blauer Farbe eine Textvorlage für die Verordnung angeführt:

Gemeinde: Ennsdorf
Polit. Bezirk: Amstetten
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom nach Erörterung
der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Ennsdorf abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt.

Ennsdorf, am

angeschlagen am:
abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Gregor Faffelberger, BSc

Amstetten, am 19.04.2024

Seite 6 von 6

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gem. §25 Abs. 1 NÖ ROG 2014 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8: Abschluss eines Raumordnungsvertrages gemäß § 17 Abs 4 und Abs 5 NÖ ROG 2014 über das Projekt „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ennsdorf“

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete über den Vertrag. Die Grundstückseigentümer Karl Lager, Albert Franz Grindling, Gregor Grindling, Elisabeth Bugram und Johann Stöckler schließen gemeinsam mit der PVE Photovoltaik Ennsdorf Betriebs GmbH und der Gemeinde Ennsdorf einen Vertrag gemäß § 17 Abs 4 und Abs 5 NÖ ROG 2014 über das Projekt „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ennsdorf“ ab. Der Vertrag wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Komwid Rechtsanwälte GmbH ausgearbeitet.

Der Projektbetreiber verpflichtet sich:

- Vereinbarte Maßnahmen umzusetzen
- Errichtung und die ordnungsgemäße Betreuung
- Wanderweg Umsetzung
- Nachteilsausgleiches für infrastrukturelle Umbauarbeiten und sonstige infrastrukturelle Maßnahmen unter. Höhe dieses einmaligen Nachteilsausgleiches an die Gemeinde Ennsdorf beträgt € 98.000,-- zuzüglich USt.
- Vorkaufsrecht der Gemeinde an den Liegenschaften
- Pönalisierung des Verstoßes gegen die Leistungspflichten
- Kosten des Umwidmungsverfahren liegen bei den Projektbetreibern

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge Abschluss eines Raumordnungsvertrages gemäß § 17 Abs 4 und Abs 5 NÖ ROG 2014 über das Projekt „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ennsdorf“ in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9: Auftragsvergaben Kindergarten Windpassing

Sachverhalt: GR Sabine Auer berichtete über die Möblierung und Elektroinstallationen:

a) Möblierung

GR Sabine Auer befürwortet die Vergabeempfehlung der Genossenschaft SGN Neunkirchen. Diese Empfehlung wurde für die Firma Steiner Möbel GmbH ausgestellt. Das Angebot muss noch dahingehend geändert werden, da die Tische für die Kleinkindgruppe zu hoch sind. Wickeltisch wird ebenfalls gestrichen.

Der Bürgermeister erläutert: Die Genossenschaft SGN Neunkirchen konnte noch einen Nachlass von 15 % und von 2 % erwirken.

Die Gesamtsumme beträgt sohin: € 114.874,98 brutto

Wortmeldungen:

GR Markus Maringer: Gibt bekannt, dass die Wahlpartei ÖVP eine Stimmenthaltung ausüben wird.

GR Alexander Weprek: Fragt nach, wie die Änderung der Möblierung erfolgt.

b) Elektroinstallation

Bürgermeister Lachmayr erklärt, dass die Elektroinstallation grundsätzlich von der Genossenschaft SGN Neunkirchen bereitgestellt wird. Die Gemeinde Ennsdorf möchte ein Bussystem (Loxone) in den Kindergartenäumlichkeiten installieren. Die Kosten für diese Änderungen müssen die Gemeinde selbst tragen. Die Beauftragung erfolgt direkt beim Elektriker Expert Lenz in Waldhausen.

Angebot 1701630 Loxone: € 33.508,72 brutto

Angebot 1701631 Netzwerk: € 6.012,96

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge Auftragsvergabe für den Kindergarten Windpassing für die Möblierung brutto € 114.874,98 und Elektroinstallationen brutto € 39.521,68 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Enthaltungen: Gf GR Thomas Wahl, GR Markus Maringer, GR Peter Bugram, GR Daniela Panian, GR Ing. Günther Hofer

Pkt. 10: Auftragsvergabe für einen Gabelstapler für den Bauhof

Sachverhalt: GR Paul Mühlbacher berichtete, dass am Bauhof nach Prüfung ein Gabelstapler angeschafft werden soll. Der Gabelstapler ist ein Elektrofahrzeug. Das Servicecenter befindet sich in Waidhofen. Die Kosten belaufen sich auf € 26.100 inkl. Lieferkosten. Abstimmung erfolgte mit dem Bauhofleiter Andreas Hochstöger.

Wortmeldungen:

GR Peter Bugram: Gibt bekannt, dass er für einen Dieselstapler ist. Bedenken bei Hochwasserschutzwände, dass diese nicht mehr zum Einsatz beliefert werden können. Gebrauchter Dieselstapler für den Bauhof ist ausreichend.

GR Alexander Weprek: Erkundigte sich nach der Marke und nach der Räderanzahl. Der Partikelfilter spielt keine Rolle. Die Elektrofahrzeuge sind für den Außeneinsatz nicht geeignet.

GF GR Ing. Thomas Wahl MBA MPA: Fragt nach, ob der Beschluss auf die Juni 2024 verschoben wird. Gespräche sollen auch mit der Feuerwehr Ennsdorf bezüglich Wasserwehr und den Bauhof gesprochen werden. Danach soll die gemeinsame Entscheidung stattfinden. Spricht sich für einen Dieselstapler aus.

GR Paul Mühlbachler bildet eine Gesprächsrunde mit allen Gesprächspartner

Der Beschluss wird auf die nächste Sitzung im Juni 2024 vertagt.

Pkt. 11: Vergabe Zusatzauftrag Straßenbau Möwenweg

Sachverhalt: Bürgermeister Lachmayr erklärte, dass es für die Straßenerrichtung im Möwenweg ein Zusatzangebot der Firma Hasenöhrl Bau GmbH gibt. Dieses wurde von der Firma IKW geprüft. Baumgruben und Sickerschlitzte werden noch errichtet.

Angebot Firma Hasenöhrl Bau GmbH: € 11.020,20

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Vergabe Zusatzauftrag Straßenbau Möwenweg an die Firma Hasenöhrl Bau GmbH in der von brutto € 11.020,20 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 12: Vergabe Fräs- und Asphaltierungsarbeiten B123 Westbahnstraße – Leistungsteil Gemeinde

Sachverhalt: Bürgermeister Lachmayr erklärte, dass für die neue Asphaltierung in der Westbahnstraße die Gemeinde Ennsdorf einen Leistungsteil übernehmen muss. Die Firma Swietelsky AG war Bestbieter.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Vergabe der Fräs- und Asphaltierungsarbeiten B123 Westbahnstraße – Leistungsteil Gemeinde in der Höhe von brutto € 51.471,85 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 13: Berichte des Bürgermeisters

- Kinderbetreuung: Ab September 2024 gibt es Änderungen. Die Gruppengrößen werden verkleinert. Von 25 Kinder auf max. 22 Kinder. Kinder dürfen ab 2 Jahre in den Kindergarten gehen. Der Kindergarten in Windpassing wird im November 2024 fertiggestellt.

Eine öffentliche Baustellenbesichtigung findet am 7. Juni 2024 statt.

Die Verhandlung mit dem Land NÖ sind positiv für das Provisorium in der Sparkasse in Ennsdorf verlaufen. Für September 2024 wird das Provisorium bereitgestellt. Kleinkinder dürfen weiterhin im Kleinkindgruppe der Volkshilfe bleiben und dann in den neuen Kindergarten wechseln.

- Resolution Bahnhof Ennsdorf: Die Rückmeldungen sind an die Wahlparteien ergangen. Alle Rückmeldungen sind für die Maßnahmen. Die Sanierung und der Umbau werden erst 2027 stattfinden.
- Arztpraxis: Die Arztpraxis in Ennsdorf wird durch die Hausärzte in Enns ab 01. Juli 24 betrieben. Gesundheitskasse hat zugestimmt. In der Juni Sitzung wird der Mietvertrag im Gemeinderat beschlossen. Ab Juli ist somit die ärztliche Betreuung wiedergegeben. Alle zusätzlichen Leistungen im GHZ Enns sind dann auch für Ennsdorfer:innen möglich.
- Neues Gemeindezentrum: Steuerungsgruppe tagt monatlich. Fachplaner des Totalübernehmers sind beauftragt. Es gibt Interessenten für die Gewerbeflächen. Die Entwurfsplanungen finden gerade statt. Im Innenbereich wird noch einiges umgeplant. Als Ersatzquartier für die Gemeindeverwaltung steht die Sparkasse zur Verfügung.
- Sparkasse: Letzter Öffnungstag ist der 15. Mai 2024. Automaten bleiben in Ennsdorf und der Einzahlungsautomat von Enns wird nach Ennsdorf gebracht. Das Foyer bleibt wie es ist.
- Rad- und Gehwegbrücke: Die Einreichung ist bei der ASFINAG und der ÖBB erfolgt.

Pkt. 14: Berichte aus den Ausschüssen

KEINE

Danach schloss Bürgermeister Daniel Lachmayr um 20.29 Uhr die öffentliche 19. Sitzung des Gemeinderates von Ennsdorf und bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit. Die Zuhörer verließen den Saal.

Die Niederschrift besteht aus 26 (sechszwanzig) Seiten.

g.g.g.

Die Gemeinderäte:

Die Protokollverfasserin:

Der Bürgermeister: